

Gesetz

vom 5. Dezember 2008

Inkrafttreten:
01.01.2008

zur Anpassung des Strassengesetzes an die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (Lärmschutz)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Änderung vom 7. November 2007 der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 des Bundes (LSV);
nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 28. Oktober 2008;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Das Strassengesetz vom 15. Dezember 1967 (SGF 741.1) wird wie folgt geändert:

Einfügen eines neuen Kapitels nach dem Artikel 72b

2^{bis}. KAPITEL
Lärmschutz – Beiträge

Art. 72c (neu) Grundsatz

¹ Der Staat gewährt Beiträge für Sanierungen und Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden bis zum Ablauf der Sanierungsfristen nach Artikel 17 der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV) bei:

- a) Gemeindestrassen,
- b) Privatstrassen im Gemeingebräuch.

² Es werden Arbeiten subventioniert, die in einer Programmvereinbarung vorgesehen sind und mit denen die in der Vereinbarung definierten Ziele erreicht werden können. Werden Mittel frei, weil Arbeiten aufgeschoben oder aufgegeben werden, so können mit diesen Mitteln Arbeiten subventioniert werden, die in der Programmvereinbarung zwar nicht vorgesehen waren, aber ähnliche Ziele verfolgen.

³ Die Subventionen werden als nicht rückzahlbare Beiträge gewährt. Werden die Arbeiten im Sinne von Artikel 27 LSV nicht oder mangelhaft ausgeführt, so richtet sich die Rückforderung nach den Artikeln 37 und 38 des Subventionsgesetzes vom 17. November 1999.

⁴ Die Höhe der Subventionen kann den in der Programmvereinbarung festgelegten Betrag nicht übersteigen.

Art. 72d (neu) Beitragsbemessung

¹ Die Höhe der Beiträge für Sanierungen richtet sich nach:

- a) der Anzahl Personen, die durch diese Massnahmen geschützt werden, und
- b) der Reduktion der Lärmbelastung.

² Für Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden wird ein Pauschalbetrag pro Schallschutzfenster oder andere bauliche, in ihrer Wirkung gleichwertige Schallschutzmassnahme gewährt.

³ Der Staatsrat legt die Beiträge, die Berechnungsweise sowie die Zahlungsmodalitäten fest.

Art. 2

¹ Dieses Gesetz wird rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

² Es untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Präsident:

P. LONGCHAMP

Die Generalsekretärin:

M. ENGHEBEN